

-Abschrift-

Amtsgericht Wilhelmshaven

Geschäfts-Nr.:

6 C 1172/08 (I)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

27.03.09

Kahnt, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma K
vertr. d. d. GF
Gladbach,

51427 Bergisch

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G
40210 Düsseldorf,

Geschäftszeichen: 56/07GW01

gegen

Herrn Dirk Osterloh, Birkenweg 5, 26384 Wilhelmshaven,

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kurt Osterloh, Virchowstr. 56,
26382 Wilhelmshaven,

Geschäftszeichen: 08/0338/20

hat das Amtsgericht Wilhelmshaven im schriftlichen Verfahren gem. § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 26.02.2009 durch den Direktor des Amtsgerichts Schröder

für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 105 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht der Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Schadensersatz wegen einer verspäteten Rechnungsbegleichung geltend.

Die Klägerin ist ein Unternehmen, welches sich mit kältetechnischen Anlage befasst. Der Beklagte als Rechtsanwalt wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Wilhelmshaven vom 06.01.2005, auf den verwiesen wird, zum Zwangsverwalter für ein Grundstück in Wilhelmshaven bestellt, auf dem sich eine Eissporthalle befindet.

In seiner Eigenschaft als Zwangsverwalter beauftragte der Beklagte die Klägerin mit der Durchführung diverser Arbeiten an der Eishalle. Über die erbrachten Arbeiten stellte die Klägerin zunächst eine Teilrechnung vom 01.12.2006 sowie eine weitere Schlussrechnung mit Datum vom 18.01.2007. Die Teilrechnung wurde am 26.02.2007 ausgeglichen. Die in der Schlussrechnung zur Höhe von 20.555,20 Euro abgerechneten Leistungen wurden durch eine Teilzahlung in Höhe von 4.000,00 Euro am 26.02.2007 und einer Restzahlung am 10.05.2007 beglichen. Bereits zuvor war der Beklagte durch Schreiben des Rechtsanwalts Weingart vom 07.03.2007 unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert worden, diesem Schreiben folgte ein weiteres Schreiben vom 23.05.2007, auf beide wird verwiesen.

Die Klägerin nimmt dem Beklagten wegen Verzugszinsen in Höhe von 349,43 Euro für die Zeit vom 28.02.2007 bis zum 10.05.2007 sowie auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 807,80 Euro in Anspruch. Insoweit wird Bezug genommen auf den Inhalt der Klageschrift. Sie ist der Ansicht, der Beklagte hafte aus § 823 BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 9 Abs. 2 der Zwangsverwalterverordnung). Sie meint, der Beklagte wäre verpflichtet gewesen, vor Auftragserteilung und nicht erst nach Rechnungsstellung einen Vorschuss für die nach dem entsprechenden Angebot zu erwartenden Kosten einzuholen.

Sie beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.156,23 Euro nebst Zinsen

in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Klagevorbringen nach Maßgabe seiner Schriftsätze vom 19.11.2008, 12.01.2009 und 21.02.2009 entgegen, auf die verwiesen wird. Insbesondere meint er, dass § 9 Abs. 2 der Zwangsverwalterverordnung kein Schutzgesetz zugunsten der Klägerin sei, zudem bezweifelt er, die Pflichten aus diesem Schutzgesetz verletzt zu haben.

Wegen des weiteren Vorbringens der Klägerin wird auf den Inhalt der von ihr eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin kann vom Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Schadensersatz verlangen.

Eine Haftung des Beklagten in seiner Eigenschaft als Zwangsverwalter kommt nicht in Betracht, da die Zwangsverwaltung durch Beschluss vom 11.02.2008 aufgehoben ist und damit die Zwangsverwaltung endete. Dieser Beschluss zum Aktenzeichen 10 L 1/05 wurde von Beklagtenseite eingereicht und belegt die Aufhebung.

Nach Aufhebung kommt eine Haftung des Beklagten als ehemaliger Zwangsverwalter nur unter deliktischen Gesichtspunkten in Betracht, vertragliche Beziehungen bestehen dem gegenüber nicht. Insofern kann eine Vertragsverletzung nach § 280 BGB gegenüber dem Beklagten persönlich nicht angenommen werden.

Auch eine deliktische Haftung ist nicht gegeben. Insbesondere liegt kein erstattungsfähiger Vermögensschaden der Klägerin aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. den Vorschriften der Zwangsverwalterverordnung, insbesondere § 9 Abs. 2 Zwangsverwalterverordnung, vor.

Nach § 1 Abs. 1 der Zwangsverwalterverordnung führt der Zwangsverwalter die Verwaltung selbstständig und wirtschaftlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Gemäß § 9 Abs. 2 der Zwangsverwalterverordnung soll der Verwalter nur Verpflichtungen eingehen, die aus bereits vorhandenen Mitteln erfüllt werden können.

Nach Ansicht des Gerichts stellt § 9 Abs. 2 Zwangsverwalterverordnung kein Schutzgesetz zugunsten eines beauftragten Gläubigers oder einer beauftragten Gläubigerin dar. Die einschlägigen Kommentierungen zum BGB führen diese Vorschrift nicht als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB auf. Hinzu kommt, dass nach Auffassung des Gerichts die Vorschrift, die ausdrücklich als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, vom Schutzzweck den die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubiger und den Eigentümer schützen soll, damit der Wert des Objektes und der aus der Zwangsverwaltung zu erzielende Erlös nicht übergebührend durch den Verwalter gemindert wird. Dem gegenüber dient die Vorschrift nicht dem Schutz beauftragter Gläubiger, damit diese zeitnah nach Rechnungsstellung ihr Geld erhalten. Diese Gläubiger können –anders als die betreibenden Gläubiger und der Eigentümer- im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit selbst entscheiden, ob sie mit dem Zwangsverwalter ein vertragliches Verhältnis eingehen wollen oder nicht. Insofern besteht auf ihrer Seite nicht ein vergleichbares Schutzbedürfnis.

Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob es zu den Pflichten des Beklagten als Zwangsverwalter gehört hätte, vor der Auftragserteilung einen Vorschuss anzufordern, oder ob er im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens gehandelt hat, als er davon absah. In jedem Fall zählt die Klägerin nicht zu dem vom § 9 Abs. 2 Zwangsverwalterverordnung geschützten Personenkreis.

An alledem kann die Klage keinen Erfolg haben. Sie war mit den Nebenentscheidungen aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO abzuweisen.

4

Schröder
Direktor des Amtsgerichts